



Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen

Bericht und Antrag der Bildungskommission
vom 6. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bildungskommission hat die Vorlagen Nr. 2377.1 /19 / 2 an zwei Sitzungen beraten; halbtägig am 23. Mai 2014, ganztägig am 6. Juni 2014. An den Sitzungen nahmen Bildungsdirektor Stephan Schleiss, Generalsekretär Christoph Bucher, Werner Bachmann (Leiter des Amts für gemeindliche Schulen), Markus Kunz (Leiter Abteilung Schulaufsicht) und Johannes Furrer (Leiter Abteilung externe Evaluation) teil. Das Protokoll führte Sabine Windlin. Als externe Experten waren Beat Schilter (Präsident SPKZ / Schulpräsident Cham), Ueli Wirth (Vizepräsident SPKZ / Schulpräsident Hünenberg) und Barbara Engweiler (Leiterin Grundstufe Oberägeri) geladen.

Gerne erstatten wir Ihnen Bericht, der wie folgt gegliedert ist:

1. **In Kürze**
2. **Diskussion und Abklärungen**
3. **Eintretensdebatte**
4. **Detailberatung**
5. **Schlussabstimmung**
6. **Anträge**

1. **In Kürze**

In der Bildungskommission war Eintreten unbestritten. Folgenden Anträgen wurde zugestimmt:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Weiterführung der Kunst- und Sportklasse Cham (§ 32a)
- Freiwillige (Ein-)Führung der Grund- oder Basisstufe in den Gemeinden (§ 32b)
- Freiwillige sprachliche Frühförderung vor Eintritt in obligatorischen Kindergarten (§ 6a)
- Externe Evaluation von Sonderschulen durch Leistungsvereinbarung (§ 35)
- Durchführung eines Lehrerinnen- und Lehretages (§ 53)

Die Bildungskommission beschloss zudem, die Richt- und Höchstzahlen für Primarklassen bei 18 bzw. 26 festzulegen (§ 12). Somit lehnte sie den regierungsrätlichen Antrag ab, künftig auf die Festlegung von Richtzahlen im kantonalen Schulgesetz zu verzichten.

Unbestritten war die Schaffung einer **Rechtsgrundlage für die Weiterführung der Kunst- und Sportklasse**. Kontrovers wurde die **freiwillige Führung der Grund- oder Basisstufe** in den Gemeinden diskutiert. Eine Minderheit kritisierte, dass der kleine Kanton Zug mit elf Gemeinden ein einheitliches Schulmodell benötige. Die Mehrheit aber fand, dass der Kanton den

Gemeinden bezüglich Grund- und Basisstufe keine Vorschriften machen müsse. Die Gemeinden wüssten am besten selber, was für sie strukturell und finanziell am sinnvollsten sei. Umstritten war zudem, ob die **sprachliche Frühförderung vor Eintritt in den obligatorischen Kindergarten** im Schulgesetz verankert werden soll. Eine knappe Mehrheit stimmte dem Vorschlag des Regierungsrats zu, ein Instrument einzuführen, das den Gemeinden ermöglicht, in begründeten Fällen sprachliche Frühförderung für Kinder im Vorschulalter anzuordnen. Die **externe Evaluation von Sonderschulen mittels Leistungsvereinbarung** wurde ausführlich diskutiert und fand eine Mehrheit. Weil der Bildungsdirektion entsprechendes Know-how fehlt, erachtete man es als sinnvoll, diese Dienstleistung via Leistungsvereinbarung extern einzukaufen. Die Realisierung eines kantonal durchgeführten **Lehrerinnen- und Lehrertags** ausserhalb der Unterrichtszeit (als Ersatz für die abgeschafften Stufenkonferenzen) war weitgehend unbestritten. Umstritten war schliesslich auch das Thema der **Klassengrössen**. Hier einigte sich die Kommission darauf, dass sowohl Richt- wie Höchstzahlen im Gesetz verankert bleiben sollen. Sie sprach sich mehrheitlich für das Modell 18 (Richtzahl)/26 (Höchstzahl) aus.

2. Diskussion und Abklärungen

Die Bildungskommission erteilte der DBK diverse Abklärungsaufträge. So legte die DBK Statistiken zum Thema Klassengrössen, DaZ (Deutsch als Zweitsprache) und eine Übersicht über den chronologischen Ablauf zu sämtlichen massgebenden Veränderungen, die im Kanton Zug in den letzten zehn Jahren auf Primarstufe stattfanden, vor. Zudem befragte die Bildungskommission Vertreter der Gemeinden und den Leiter der Abteilung externe Schulevaluation des Kantons Zug.

2.1 Stellungnahme der Schulpräsidenten-Konferenz Zug SPKZ

Die beiden Vertreter der SPKZ - Beat Schilter (Präsident SPKZ und Schulpräsident Cham) und Ueli Wirth (Vizepräsident SPKZ / Schulpräsident Hünenberg) - betonten, dass die Gesetzesrevision auch unter dem Aspekt der konkreten personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinden betrachtet werden müsse. Sie konzentrierten sich bei ihren Ausführungen auf vier Themen. Als erstes äusserten sie sich zur **sprachlichen Frühförderung von Kindern vor Eintritt in den obligatorischen Kindergarten** (§ 6a). Der Kanton will den Gemeinden ein Instrument in die Hand geben, mit dem die Eltern verpflichtet werden können, ihr Kind in die Frühförderung zu schicken. Grundsätzlich erachtet man das Anliegen einer guten Integration als wichtig, ist aber der Meinung, dass die sprachliche Frühförderung von Kindern, die noch nicht den obligatorischen Kindergarten besuchen, nicht ins Schulgesetz gehöre. Das Schulgesetz soll sich mit der obligatorischen Kindergarten- und Schulzeit beschäftigen. Zudem äusserten die Vertreter der SPKZ Bedenken bezüglich Umsetzung der Frühförderung. Sie fragten, wer festlege, wann Deutschkenntnisse genügend seien und wann nicht. Wer bestimmt, welches Kind die Frühförderung besuchen muss? Wer verpflichtet die Eltern, ihr Kind in die Frühförderung zu schicken? Zudem zeige die Erfahrung, dass Kinder bis zur 1. Klasse dank der Förderung im obligatorischen Kindergartenjahr und dem Angebot DaZ (Deutsch als Zweitsprache) grundsätzlich ausreichend gut Deutsch lernen würden. Die Gemeinden, die dies für nötig erachten, können sich auch ohne eine gesetzliche Grundlage in diesem Bereich engagieren, wie die Beispiele von Zug, Baar und Risch zeigen. Bei den **Klassengrössen auf der Primarstufe** (§ 12) verstehen die Vertreter der SPKZ nicht, warum der Regierungsrat auf Primarstufe die Höchstzahl weiterhin bei 26 belassen will, während die Richtzahl für die Oberstufe und den Kindergarten aktuell bei 18 und die Höchstzahl bei 22 liegt. Diese Ungleichheit sei stossend,

zumal auf der Primarstufe die Zusammensetzung der Klassen am heterogensten ist und dort auch verhaltensauffällige und behinderte Kinder integriert werden müssen. 26 Kinder in einer Primarschulklasse seien aus Sicht der SPKZ nicht zu verantworten. Eine Höchstzahl von 22 wäre adäquat. Bezüglich einer **(Ein-)Führung der freiwilligen Grund- oder Basisstufe** (§ 32 b) heisst die SPKZ den Vorschlag des Regierungsrats gut. Es sei sinnvoll, wenn hier die Gemeinden ihr Modell frei wählen könnten, denn sie würden am besten wissen, welches Modell der jeweiligen Schülerstruktur organisatorisch am besten gerecht wird. Die Idee eines regelmässig stattfindenden **Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrertages** (§ 53) wird von der SPKZ ebenfalls begrüsst. Eine solche Veranstaltung, die anstelle der abgeschafften Stufenkonferenzen treten soll, sei wichtig für den Austausch zwischen der DBK und den Lehrpersonen und für die gegenseitige Vernetzung. Die SPKZ möchte, dass die Teilnahme für die Lehrpersonen obligatorisch ist.

2.2 Stellungnahme einer Vertreterin der Grundstufe Oberägeri

Zur Erläuterung des in Oberägeri praktizierten Modells der Grundstufe wurde Barbara Engweiler, Leiterin Grundstufe Oberägeri, in die Kommission eingeladen. Zur Erinnerung: Die Grundstufe umfasst die zwei Kindergartenjahre und die 1. Klasse (Dauer: 3 Jahre), die Basisstufe zwei Kindergartenjahre und die 1. und 2. Klasse (Dauer: 4 Jahre). Barbara Engweiler wies darauf hin, dass die Grundstufe in Oberägeri zwar noch immer als Schulversuch geführt werde, dort aber längst zum Alltag gehöre und sich sehr gut eingespielt habe. Das Modell habe diverse Vorteile: Es hole Kinder in ihrem individuellen Lerntempo ab, berücksichtige unterschiedlich schnelle Entwicklungsschritte und sei auch aus pädagogischer Sicht wertvoll. Auch das Team-Teaching unter der Lehrerschaft funktioniere gut. Nach sechsjähriger Erfahrung stehe die Schule Oberägeri klar hinter dem Modell der Grundstufe. Darum würde man es sehr bedauern, wenn das Modell nicht weitergeführt werden könne, weil der Kantonsrat oder der Souverän in der Gemeinde dazu nein sage. Zwar zeige eine Umfrage, dass es auch Eltern gebe, die dem altersdurchmischten Modell kritisch gegenüberstehen würden. Als Hauptargument werde angeführt, es gebe mehr Unruhe in den Klassenzimmern. Es sei ihr aber als Lehrerin einer solchen Klasse nicht bekannt, dass Kinder wegen dem Unterricht im Grundstufenmodell unter Konzentrationsschwierigkeiten leiden würden.

2.3 Information externe Evaluation von Sonderschulen

Der Leiter der Abteilung externe Schulevaluation des Kantons Zug, Johannes Furrer, orientierte die Kommission am 23. Mai 2014 über die Notwendigkeit der **Evaluation von Sonderschulen** und erläuterte die Gründe, warum der Regierungsrat beantragt, diese Aufgabe mit Leistungsauftrag (§ 35 Abs. 5) an externe Fachleute zu vergeben. Bisher hat der Kanton Zug seine Sonderschulen aufgrund mangelnder Ressourcen nicht evaluiert, obwohl er dazu von Gesetzes wegen verpflichtet gewesen wäre. Dies müsse sich ändern, denn mit der Entlassung der Sonderschulen aus der IV im Jahre 2008 trage der Kanton die Verantwortung für die Qualität der Sonderschulen und muss diese auch evaluieren. Aktuell verfüge der Kanton Zug über sieben anerkannte Sonderschulen. Diese Sonderschulen betreuen und beschulen Kinder und Jugendliche mit den unterschiedlichsten Defiziten oder Behinderungen ortsnah. Die Evaluation von Sonderschulen erfordert spezifisches sozialpädagogisches und heilpädagogisches Wissen. Die DBK verfügt aufgrund der Grösse des Kantons über keine Spezialisten für die Evaluation der Sonderschulen. Deshalb sei es sinnvoller und effizienter, wenn diese Arbeit via Leistungsauftrag vergeben wird. Möglich wäre beispielsweise, dass diese Aufgabe künftig von der Hoch-

schule für Heilpädagogik in Zürich übernommen würde, in deren Trägerschaft der Kanton Zug vertreten ist. Der Lead der Evaluation von Sonderschulen soll aber trotz Outsourcing bei der DBK liegen. Im Fokus der Evaluation stünden vier Teilbereiche der Sonderschulen: Der Schulunterricht, die Einzeltherapie, das Betreuungsangebot und (falls vorhanden) der Internatsbetrieb. Die umfangreichen und periodisch ermittelten Resultate der Sonderschulevaluation kämen für die DBK einem Kompetenz- und Wissenszuwachs gleich und seien wichtig, um die Qualität der Sonderschulen im Kanton Zug zu sichern und weiter zu entwickeln.

3. Eintretensdebatte

Die Bildungskommission verzichtete auf eine Eintretensdebatte und beschloss einstimmig (11:0), auf die Vorlage einzutreten.

4. Detailberatung

Schulgesetz

§6a

Sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, § 6a ersatzlos zu streichen mit der Begründung, das Thema habe nichts im Schulgesetz verloren und Kinder würden spätestens ab obligatorischem Kindergarten und anschliessend in der Primarschule mit Hilfe des verbreiteten Angebots „Deutsch als Zweitsprache“ ausreichend gut Deutsch lernen. Dies werde von den Vertretern der Schulpräsidenten-Konferenz bestätigt; zudem habe das Zuger Stimmvolk das Integrationsgesetz abgelehnt und man wolle keine weitere (kantonale) Regelung. Der Antragsteller kritisierte, dass man bei dieser gesetzlichen Regelung wohl vor allem bildungsferne Schichten im Auge habe und nicht Kinder von gut situierten ausländischen Eltern, die oft ebenfalls mangelhaft oder gar kein Deutsch sprechen würden.

Die Befürworter des regierungsrätlichen Vorschlags argumentierten, Sprache könne nicht früh genug gelernt werden und schlechte Deutschkenntnisse würden sich negativ auf die ganze Schul- und Berufskarriere auswirken. Die Möglichkeit der Gemeinden, Eltern dazu zu verpflichten, ihr Kind in die Frühförderung zu schicken, sei wirksam und für die Chancengleichheit wichtig. Es würde durchaus Fälle geben, bei denen die Möglichkeit einer verpflichtenden Anordnung von Sprachunterricht für Kinder im Vorschulalter angezeigt sei und deren schulischen Erfolgchancen verbessern würden.

Der Bildungsdirektor räumte ein, dass die staatliche Verpflichtung, die sprachliche Frühförderung zu besuchen, einer „Ausweitung der Schulpflicht“ und einem „Eingriff in die elterliche Erziehungsgewalt“ gleichkomme. Gleichwohl lohne sich eine solche Investition seitens der Gemeinden. Im Fokus stehen Kinder, die mindestens 4,5 Jahre alt sind und eine Spielgruppe oder Kindertagesstätte besuchen. Es gehe in § 6a nicht darum, die Gemeinden zur Bereitstellung eines solchen Angebots zu verpflichten, mit diesem Artikel würde den Gemeinden ein Instrument in die Hand gegeben, Kinder bzw. deren Eltern zur Nutzung eines solchen Angebots verpflichten zu können.

Ein Kommissionsmitglied plädierte dafür, dass der Kanton die Gemeinden verpflichten soll, Angebote der sprachlichen Frühförderung zu führen.

Antrag

§ 6a Abs. 2 soll wie folgt geändert werden: „Die Gemeinden sind verpflichtet, ein entsprechendes Angebot der sprachlichen Frühförderung zu führen. Sie sorgen in Zusammenarbeit (...)“

Die Kommission lehnt den Antrag mit 1:10 Stimmen ab.

Antrag

§ 6a soll ersatzlos gestrichen werden.

Die Kommission lehnt den Antrag mit 5:6 Stimmen ab.

§12

Klassengrössen

In der Kommission stellte man fest, dass die gesetzlich festgelegten Richt- und Höchstzahlen von Klassengrössen für die Primarstufe (22/26) in der Vergangenheit kaum Einfluss auf die realen Klassengrössen hatte, da die tatsächlichen Durchschnittswerte für die Jahre 1997 bis 2012 bei 18 Kindern lag. Die Kommission hält jedoch mehrheitlich daran fest, die Richtzahlen als Orientierungswerte für die Gemeinden im Gesetz zu belassen. Der Bildungsdirektor wies darauf hin, dass dieser Wert nur eine unverbindliche Empfehlung seitens des Kantons sei und vom Kanton nicht durchgesetzt werden könne.

Bezüglich Höchstzahl wurden Befürchtungen formuliert, dass sich die Gemeinden einmal aus Kostengründen tatsächlich an der Obergrenze der Klassengrössen orientieren könnten. Die Höchstzahl müsse deshalb nach unten korrigiert werden. Andererseits anerkannte man in der Diskussion auch, dass eine Höchstzahl von 26 auch Vorteile haben kann: Sie gibt den Gemeinden Spielraum bei der Bildung von Klassen. Diesen Spielraum sollte der Kanton nicht einschränken. Keine Mehrheit fand der Vorschlag des Regierungsrats, ganz auf die Richtzahlen zu verzichten.

Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds schlägt die Kommission vor, für die Grund- und Basisstufe die Richtzahl 20 und die Höchstzahl 26 einzufügen. Dabei orientiert sich die Kommission an den Zahlen für die Primarschule. Da das in der Grund- und Basisstufe das Betreuungsverhältnis besser sei, könne auch eine etwas höhere Richtzahl verwendet werden.

Ein Kommissionsmitglied stellte die geltenden Richtwerte und Höchstzahlen für die Realschule (18/22) in Frage und vertrat die Meinung, dass hier die Werte tiefer liegen müssten, weil es schwieriger sei, eine Realschule zu führen als eine Sekundarschule. In der Realschule seien heute meist die früheren Werkschüler integriert, was den Betreuungsaufwand erhöhe. Das Kommissionsmitglied beschloss, sein Anliegen über eine Kleine Anfrage weiter zu verfolgen und verzichtete auf einen konkreten Antrag.

Anträge

Die Kommission spricht sich mit 8:2 Stimmen dafür aus, sowohl Richt- wie Höchstzahlen im Gesetz zu verankern.

In einer Variantenabstimmung äusserte sich die Kommission zu den verschiedenen Richt- und Höchstzahlmodellen für die Primarstufe. Zur Abstimmung gelangten die drei Modelle 22/26, 18/26, 18/22.

In einer Dreifachabstimmung wurde das Modell 18/22 ausgeschieden. In der Gegenüberstellung der beiden verbleibenden Modelle 18/26 und 22/26 erzielten beide je fünf Stimmen, worauf sich der Kommissionspräsident per Stichentscheid für das Modell 18/26 entschied.

Antrag

Die Tabelle zu § 12 ist wie folgt zu ändern: Für die Grund- oder Basisstufe gelten Richtzahl 20 und Höchstzahl 26.

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 9:1 Stimmen zu.

§21

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Kommission stimmt dem regierungsrätlichen Vorschlag bezüglich Ergänzung Absatz 4 stillschweigend zu.

§30

Schularten

Die Kommission stimmt dem regierungsrätlichen Vorschlag bezüglich redaktioneller Änderung stillschweigend zu.

§32a

Kunst- und Sportklassen

Die Kommission stimmt dem regierungsrätlichen Vorschlag bezüglich Kunst- und Sportklassen stillschweigend zu.

§32b

Freiwillige Grund- und Basisstufe

Diese Thematik wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Die Befürworter des Vorschlags des Regierungsrats betonten, dass die Gemeinden selber entscheiden sollen, welches Modell sie führen wollen. Keine Gemeinde werde sich für die Grund- oder Basisstufe entscheiden, wenn das Modell auf lokaler Ebene nicht gut zu begründen sei. Dieser Änderung des Schulgesetzes könne man auch darum zustimmen, weil für den Kanton keine Zusatzkosten entstehen würden.

Die Kritiker vertraten die Ansicht, dass hier Vielfalt fehl am Platz sei: Die Wahlfreiheit der Gemeinden bei der Einführung der Grund- und Basisstufe widerspreche dem schweizerischen Trend zur Harmonisierung der Schule. Das sei nicht konsequent. Es sollte möglich sein, sich im kleinen Kanton Zug auf ein einziges Modell zu einigen. Das klassische Modell, bei dem nach 1-2 Jahren Kindergarten der Eintritt in die 1. Klasse folge, habe klare Vorteile und habe sich be-

währt. Gegen das Modell der Basis- und Grundstufe spreche zudem, dass die Altersdurchmischung zu viel Unruhe im Klassenzimmer erzeuge. Studien hätten gezeigt, dass die Grund- und Basisstufe gegenüber dem herkömmlichen Modell keine Vorteile bringe. Ausserdem koste es nachweislich mehr als von der Gemeinde Oberägeri prognostiziert. Man dürfe auch nicht vergessen, dass der Kanton Zürich die Grund- und Basisstufe erst kürzlich per Volksabstimmung abgeschafft habe.

Antrag

§ 32b und § 32c sollen ersatzlos gestrichen werden

Die Kommission lehnt den Antrag mit 4:7 Stimmen ab.

Bildungsdirektor Schleiss wies darauf hin, dass der Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kanton Zug LVZ in der Vernehmlassung gewünscht habe, § 32b mit einem Abs. 2 zu ergänzen. Dieser besagt, dass die Gemeinden verpflichtet seien, ein ausreichendes Lehrpersonenpensum an den Klassen der Grund- und Basisstufe sicherzustellen. Für den Kanton sei das eigentlich selbstverständlich, aber der Regierungsrat habe im Sinne eines deklaratorischen Hinweises trotzdem einen Abs. 2 aufgenommen. Die Gemeinden müssten sich jedoch bewusst sein, dass sich die Normpauschale nicht erhöhe, wenn sie eine Grund- oder Basisstufe einführen würden.

Antrag

§ 32b Abs. 2 sei ersatzlos zu streichen

Die Kommission lehnt den Antrag mit 5:6 Stimmen ab.

§35

Sonderschulen im Kanton Zug

Für die grosse Mehrheit der Kommission war unbestritten, dass Sonderschulen im Kanton Zug künftig evaluiert werden sollen. Ein Outsourcing einer solchen Dienstleistung via Leistungsauftrag, so die Argumentation, sei sinnvoll, weil der DBK offenbar das Personal und das Knowhow dazu fehle. Der Lead müsse jedoch bei der DBK liegen, damit sichergestellt sei, dass die Evaluation einerseits den Vorstellungen der DBK entspreche und andererseits überall das gleiche Evaluationsdesign zur Anwendung komme. Es käme teurer, ergänzte der Bildungsdirektor, wenn der Kanton Zug selber solche auf Sonderschulen spezialisierten Evaluatoren einstellen müsste.

Explizit gegen die Evaluation von Sonderschulen (ob intern oder extern durchgeführt) sprach sich ein Kommissionsmitglied aus. Es kritisierte, dass die Sonderschulen bisher auch ohne Evaluationen gut funktioniert hätten und dass die Qualität auch so gewährleistet sei. Es bestehe also kein Handlungsbedarf. Zudem käme ein Leistungsauftrag einer Ausweitung der Evaluationstätigkeit im Kanton Zug gleich. Unverständlich sei es, wenn der Kanton Zug für die Evaluation von im Kanton Zug ansässigen Sonderschulen aufkommen soll, in denen er selber nur ein kleines Kontingent für „eigene“ Schüler beanspruche.

Antrag

§ 35 Abs. 5 soll neu wie folgt lauten: „Für die Unterstützung der externen Evaluation der Sonderschulen können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.“

Die Ergänzung „die Unterstützung“ betone die führende Rolle des Kantons. Der Nachsatz soll gestrichen werden, weil er überflüssig sei.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7:3 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Antrag

§ 35 Abs. 5 soll ersatzlos gestrichen werden

Die Kommission lehnt den Antrag mit 3:7 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

§53

Mitverantwortung

Im Zentrum der Diskussion stand Abs. 2, der es dem Kanton ermöglichen soll, die Lehrpersonen des Kantons Zug zu einem jährlich stattfindenden Anlass anzubieten. Die Notwendigkeit eines solchen Anlasses und die obligatorische Teilnahme daran waren in der Kommission unbestritten. Einig war man sich mit dem Regierungsrat, dass die Veranstaltung den Unterricht möglichst wenig tangieren dürfe. Ein Mitglied argumentierte dafür, den Anlass während der Unterrichtszeit durchzuführen. Die Lehrpersonen im Kanton Zug hätten ohnehin mehr Unterrichtstage zu leisten (184,5 Tage pro Jahr) als Berufskollegen aus den Nachbarkantonen (183 Tage pro Jahr).

Die beantragte sprachliche Korrektur von § 53 Abs. 2 dient der besseren Verständlichkeit.

Antrag

§ 53 Abs. 2 soll wie folgt geändert werden: „Die Lehrpersonen sind verpflichtet, an obligatorischen kantonalen Anlässen teilzunehmen. Diese finden in der Regel jährlich während maximal einem halben Tag ausserhalb der Unterrichtszeit statt.“

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 10:1 Stimmen zu.

§64

Regierungsrat

Antrag

§ 64 Abs. 2 Bst. f1) soll wie folgt geändert werden: „- schliesst eine Leistungsvereinbarung für die Unterstützung der externen Evaluation der Zuger Sonderschulen ab.“

Die Kommission stimmt dem Antrag stillschweigend zu.

§66

Direktion für Bildung und Kultur

Antrag

§ 66 Bst. s): das Wort "ihrer" soll durch „der“ ersetzt werden.

Die Kommission stimmt dem Antrag stillschweigend zu.

Lehrpersonalgesetz**§6**

Die Kommission entscheidet ohne Gegenstimme, bei Buchstabe A. das Wort „Vorschulstufe“ durch „Kindergartenstufe“ zu ersetzen.

Gesetz über die kantonalen Schulen

Die Kommission stimmt den redaktionellen Änderungen stillschweigend zu.

5. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt dem revidierten Schulgesetz, dem Lehrpersonalgesetz und dem Gesetz über die kantonalen Schulen mit 9:3 Stimmen zu.

Der Kommissionspräsident bat die Nein-Stimmenden um eine Begründung. Als Hauptgründe werden die Einführung der freiwilligen Grund- und Basisstufe und die Verankerung der sprachlichen Frühförderung im Schulgesetz genannt.

6. Anträge

Die Bildungskommission beantragt dem Kantonsrat:

1. Es sei auf die Vorlage Nr. 2377.2 - 14650 einzutreten.
2. Es sei ihr mit den Änderungen der Bildungskommission zuzustimmen.
3. Es sei die Kommissionsmotion betr. Sprachliche Frühförderung als erledigt abzuschreiben.

Zug, 6 Juni 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Bildungskommission

Der Präsident: Martin Pfister

Beilagen

- Vergleich: Kindergarten - 1./2. Primarklasse - Grund- und Basisstufe
- Chronologischer Ablauf von massgebenden Veränderungen auf der Primarstufe
- Spezial Synopse